



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	Seite 1
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 14.05.2014	
<p><i>Beschluss Nr. 193/14</i> Beratung und Beschlussfassung: Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (10. Änderungssatzung) vom 14.05.2014</p>	Seite 2-3
<p><i>Beschluss Nr. 194/14</i> Beratung und Beschlussfassung: Bestellung Wirtschaftsprüfer</p>	Seite 3
<p><i>Beschluss Nr. 195/14</i> Beratung und Beschlussfassung : 2. Änderung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Wasserversorgungssatzung, Anlage A -</p>	Seite 3-7
<p><i>Beschluss Nr. 196/14</i> Beratung und Beschlussfassung: 5. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Gebührensatzung -</p>	Seite 7-8
Impressum	Seite 8

Beschluss Nr. 193/14

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (10. Änderungssatzung) vom 14.05.2014

Präambel

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr.18), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I Nr. 7) und des § 6 der Verbandssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 27.03.2013 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.05.2014 die folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die 6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch–Barnim vom 08.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 29.12.2010), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 27.03.2013 wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt neu gefasst:

Anlage

Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung

lfd.Nr.	Verbandsmitglied	Stimmen- Zahl
1.	Bad Freienwalde (Oder)	118
2.	Wriezen	74
3.	Beiersdorf-Freudenberg	6
4.	Bliesdorf für den OT Bliesdorf	7
5.	Falkenberg	23
6.	Heckelberg-Brunow	8
7.	Höhenland	11
8.	Neulewin	10
9.	Oderaue	17
10.	Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop	4
	gesamt	<hr/> 278

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 15.05.2014

Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

Beschluss Nr. 194/14

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschließt auf ihrer Sitzung am 14.05.2014 für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 das Unternehmen Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Behlertstr. 33A, 14467 Potsdam zu bestellen.

Beschluss Nr. 195/14

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Wasserversorgungssatzung –

Präambel

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr.18), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I Nr. 7) und des § 6 der Verbandssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.2010, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.05.2014 folgende 2. Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet - Wasserversorgungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wasserversorgungssatzung – Anlage A

Die erste Änderung der Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 07.12.2011 wird wie folgt geändert:

Das gilt auch für den Ersatz der Verteilungsanlagen durch Neubau, wenn dadurch eine wesentliche technisch qualitative Verbesserung der Versorgungssysteme erreicht wird.

2.2. Der Baukostenzuschuss nach § 9 AVB Wasser V wird in Abhängigkeit von der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten erhoben.

Der Baukostenzuschuss beträgt für:

Anschlussnennweite	25 mm (1")	€	410,00
Anschlussnennweite	32 mm (1 ¼")	€	490,00
Anschlussnennweite	40 mm (1 ½")	€	570,00
Anschlussnennweite	50 mm (2")	€	1.180,00
Anschlussnennweite	80 mm (3")	€	4.000,00
Anschlussnennweite	100 mm (4")	€	5.020,00
Anschlussnennweite	150 mm (6")	€	6.040,00
Anschlussnennweite	über 150 mm	€	7.570,00

2.3. Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 AVB Wasser V grundsätzlich die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2.4. Die Anschlusskosten für die Herstellung der Hausanschlüsse werden für die Anschlüsse bis 40 mm Nennweite auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet des Verbandes pauschaliert.

2.5. Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich der Wasserzählergarnitur werden berechnet:

(1) Herstellungskosten für den Hausanschluss

Anschlussnennweite bis DN 40	bis 5 m Rohrverlegung	€	995,00
Anschlussnennweite bis DN 50	bis 5 m Rohrverlegung	€	1.065,00
	für jeden weiteren Meter Erdarbeiten	€	61,00
	für jeden weiteren Meter Rohrverlegung	€	13,00

(2) Lieferung und Einbau der Wasserzählergarnitur

Wasserzählereinbaugarnitur einbauen bis Qn 2,5	€	88,00
Wasserzählereinbaugarnitur einbauen bis Qn 6	€	158,00

2.6. Werden ausnahmsweise auf Veranlassung des Abnehmers Wasserzähler außerhalb des üblichen Zählerwechsels unbegründet ein- oder ausgebaut, so werden die Kosten in der tatsächlichen Höhe gegenüber dem Veranlasser berechnet.

3. Einzeldienstleistungen

3.1. Mahnverfahren / Kassierungsbemühung

Anfallende Mahnungen und Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Mahnung	€	4,09
Kassierungsbemühung	€	19,75

3.2. Verzugszinsen

Der Verband berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszins gem. § 247 BGB.

3.3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (bis 10 km)	€	89,36
--	---	-------

3.4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (bis 20 km)	€	127,16
--	---	--------

3.5. Bei Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.6. Bei Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrenabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.7. Wechselung frostgeschädigter Wasserzähler

bis Zählergröße Qn 2,5	€	89,40
bis Zählergröße Qn 6	€	101,20
bis Zählergröße Qn 10	€	125,70

3.8. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag bei Negativbefund

Zählerwechsel zur Zählerprüfung (bis 10 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	47,00
Zählerwechsel zur Zählerprüfung (bis 20 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	70,00
Zählerwechsel eines Umlaufzählers zur Prüfung (bis 10 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	76,00
Zählerwechsel eines Umlaufzählers zur Prüfung (bis 20 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	113,00

Zusätzlich zu den Zählerwechselkosten trägt der Kunde bei Negativbefund die Kosten der externen Zählerüberprüfung.

4. Sonderleistungen

Für Schäden, die an Anlagen der Trinkwasserversorgung des Verbandes verursacht werden, haftet der Verursacher in voller Höhe des entstandenen Schadens. Leistungen für die erforderlich werdende Schadensbeseitigung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Personalkosten

Stundensatz für Arbeiter	€	29,00
Stundensatz für Meister/Ingenieure	€	39,00

Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

- Transportkosten pauschal	€	19,00
- je gefahrene km Nutzfahrzeuge	€	0,80
- je Stand-Stunde Nutzfahrzeuge	€	4,30
- je gefahrene km PKW	€	0,70

Material wird mit dem Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

4.1. Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen gemäß § 10 AVB Wasser V werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Auf alle Entgelte (außer Position: Mahnung) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zzgl. zu den jeweiligen Entgelten berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 06. 2014 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 15.05.2014

Huwe
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Siebert
Verbandsvorsteher

Beschluss Nr. 196/14

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Gebührensatzung -

Präambel

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr.18), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I Nr. 7) und des § 6 der Verbandssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.2010, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.05.2014 die folgende 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung - Gebührensatzung – beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und -behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Gebührensatzung - vom 07.12.2011 wird folgendermaßen geändert:

§ 9 Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird wie folgt geändert:

„§ 9 Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen, Satz 2

(2) Für eine Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Verband folgende Gebühren:

Entschlammung Grundstückskläreinrichtung je Einsatz	€ 66,00
Entleerung, Abfuhr und Beseitigung	€ 15,38 pro m ³
Zuschlag für Schlauchlängen gemäß § 8 Abs.3.	

Die Schlammmenge aus Kleinkläranlagen wird nach dem tatsächlichen Anfall bemessen und die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (5.Änderungssatzung) tritt mit Wirkung vom 01. 06. 2014 in Kraft.

Bad Freienwalde, den 15.05.2014

Huwe

Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Siebert

Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
Der Verbandsvorsteher

Redaktion: Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
Frankfurter Str. Ausbau 14
16259 Bad Freienwalde (Oder)

Tel: 03344/ 3003-30

Fax: 03344/ 3003-50

E-Mail: info@tavob.de

Internet: www.tavob.de

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.tavob.de zur Verfügung.